

Erläuterungen zum Antrag auf Ausbildungsförderung

- Formblatt 1 -

Allgemeines:

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Stellen Sie bitte daher den Antrag auf Ausbildungsförderung so früh wie möglich.

Nach dem BAföG werden *eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner* genauso behandelt wie Ehegatten. Im Falle einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind daher dieselben Angaben zu machen wie im Falle einer Ehe. Bitte beachten Sie: Die Lebenspartnerschaft muss vom Standesbeamten nach § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) oder von einer anderen nach Landesrecht zuständigen Urkundsperson oder Behörde begründet worden sein. Partner anderer eheähnlicher Lebensgemeinschaften werden durchgängig nicht berücksichtigt.

Formblätter:

- Zu Ihrem Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG

gehört bei einem Erstantrag, nach einer Unterbrechung der Ausbildung oder bei einem Antrag auf Förderung eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland

Darüber hinaus sind erforderlich:

- von Ihnen als Antragsteller/in, sofern Sie Kinder haben und einen Kinderbetreuungszuschlag erhalten möchten,
- von Ihrer Ausbildungsstätte
Falls Sie von Ihrer Hochschule eine Immatrikulationsbescheinigung mit dem Hinweis „Bescheinigung nach § 9 BAföG“ erhalten haben oder diese selbst ausdrucken können, gilt sie als Ersatz für das Formblatt 2.
- von Ihrem Vater, Ihrer Mutter und, wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, von Ihrem Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner
Sollten beide Elternteile im maßgeblichen Kalenderjahr Einkommen bezogen haben, so wird von jedem Elternteil ein Formblatt 3 benötigt.
- für Ausländer/innen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG
Dieses Formblatt ist nur nach ausdrücklicher Anforderung auszufüllen
- für Auszubildende an einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule
Diese Leistungsbescheinigung ist grundsätzlich für eine Förderung ab dem 5. Fachsemester vorzulegen.
- für eine Ausbildung, einen Ausbildungsteil oder ein Praktikum/Praxissemester im Ausland
- bei einem Antrag auf Aktualisierung des anrechenbaren Einkommens des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners der/des Auszubildenden oder des Vaters oder der Mutter der/des Auszubildenden
Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn das Einkommen der betreffenden Person/en im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich geringer sein wird, als das im Formblatt 3 erklärte Einkommen.
- von Ihnen bei einem Antrag auf Vorausleistung von Ausbildungsförderung

Formblatt 1

(Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)

die Anlage 1 zu Formblatt 1

(Schulischer und beruflicher Werdegang).

die Anlage 2 zu Formblatt 1

(Zusatzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag)

das Formblatt 2

(Bescheinigung nach § 9 BAföG über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum/Fernunterrichtslehrgang)

das Formblatt 3

(Einkommenserklärung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, des Vaters, der Mutter)

das Formblatt 4

(Erklärung der Eltern/des Elternteils nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG)

das Formblatt 5 oder andere nach § 48 Abs. 1 BAföG vorgesehene Bescheinigung

das Formblatt 6

(Zusatzblatt für eine Ausbildung im Ausland)

das Formblatt 7

(Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG)

das Formblatt 8

(Antrag auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG)

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Sonstiges:

Füllen Sie bitte das Antragsformblatt sorgfältig, vollständig und gut lesbar aus. Beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise und fügen Sie die erforderlichen **Belege** und **Nachweise** bei. Nur dann kann das Amt für Ausbildungsförderung Ihren Antrag zügig bearbeiten und die Zahlungen rechtzeitig leisten. Bei Kontoauszügen können die Angaben, die für die Entscheidung über den Antrag nicht erforderlich sind, von Ihnen geschwärzt werden. Sollten Sie zu den Formblättern oder Erläuterungen Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

Geben Sie den Antrag auf Ausbildungsförderung bitte bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung ab. Hinweise dazu, welches Amt für Sie zuständig ist, finden Sie in den „Allgemeinen Hinweisen zu den Formblättern“.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 5

Eine Vollzeitausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung nach den Ausbildungsbestimmungen oder der allgemeinen Erfahrung einschließlich aller Unterrichtsstunden, der notwendigen Vorbereitungen und der notwendigen Praktika 40 Wochenstunden erfordert. An Hochschulen kann eine solche grundsätzlich angenommen werden, wenn im Durchschnitt pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden.

Zeile 11

Die Angabe Ihrer Steueridentifikationsnummer ist für das gesetzlich vorgeschriebene Datenübermittlungsverfahren nach § 10 Abs. 4b EStG zwingend erforderlich.

Zeile 12

Die Angaben dauernd getrennt lebend, verwitwet und geschieden sind auch anzukreuzen, wenn Sie in einer nach § 1 LPartG eingetragenen Lebenspartnerschaft dauernd getrennt leben, der eingetragene Lebenspartner verstorben ist bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde.

Zeile 14

Falls Sie Ausländer/in sind, legen Sie bitte Ihre gültigen Aufenthalt Dokumente in Kopie vor.

Zeile 17 und 21

Verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben (z.B. NL für Niederlande).

Zeile 23

Als Bankverbindung kann nur ein Konto im SEPA-Zahlungsraum angegeben werden. Barauszahlungen sind unzulässig.

Zeilen 32 und 35

Ist Ihnen die aktuelle Adresse eines Elternteils nicht bekannt, tragen Sie bitte – soweit Sie Kenntnis haben – die letzte Ihnen bekannte Adresse des betreffenden Elternteils ein und kennzeichnen dies durch Voransetzung der Wörter „letzte mir bekannte Adresse“.

Zeile 39

Sind Sie eine *minderjährige Schülerin* oder ein *minderjähriger Schüler*, dann ist die Frage nach der elterlichen Sorge stets zu beantworten, wenn Ihre Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Sind Sie eine *volljährige Schülerin* oder ein *volljähriger Schüler*, dann ist eine Angabe nur notwendig, wenn ein Elternteil vor Ihrer Volljährigkeit verstorben ist oder wenn Ihre Eltern vor diesem Zeitpunkt geschieden waren oder dauernd getrennt gelebt haben. In diesem Falle ist anzugeben, wem die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht bis zur Volljährigkeit zugestanden hat.

Zeile 43

Folgende Kinder sind anzugeben: Eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder. Bei mehr als zwei Kindern bitte ein besonderes Blatt verwenden. Bei Kindern unter zehn Jahren bitte auch die Anlage 2 zum Formblatt 1 vorlegen, soweit für die Kinder der Kinderbetreuungszuschlag beantragt wird.

Zeile 48

Bitte eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung vorlegen.

Zeile 52

Anzugeben sind Leistungen:

- der Bundesstiftung Rosa Luxemburg e.V.,
- des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerkes,
- der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.,
- der Hanns-Seidel-Stiftung e.V.,
- der Heinrich-Böll-Stiftung e.V.,
- der Studienstiftung des Deutschen Volkes,
- der Stiftung der Deutschen Wirtschaft – Studienförderwerk Klaus Murmann –,
- des Cusanuswerkes
- Bischöfliche Studienförderung
- des Evangelischen Studienwerkes e.V.
- Haus Villigst
- der Friedrich-Naumann-Stiftung,
- der Hans-Böckler-Stiftung,
- der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.,
- der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung,
- des Avicenna-Studienwerkes e.V..

Zeile 54

Soweit über einen Antrag auf Leistung nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch bereits entschieden worden ist, fügen Sie bitte den Bescheid in Kopie bei.

Zeile 57

Bitte Mietvertrag oder anderen Beleg (z.B. eine Meldebescheinigung) in Kopie beifügen.

Zeile 59

Gründe dafür, dass Sie nicht mit Ihren Eltern/einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft wohnen, sind nur anzugeben, falls Sie eine der folgenden Schulen besuchen

- weiterführende allgemeinbildende Schule,
- Fachoberschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
- Berufsfachschule oder Fachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern ihr Bildungsgang weniger als zwei Jahre dauert oder nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.

Wenn Sie die Entfernung der Ausbildungsstätte vom Elternhaus als Grund angeben, wird überprüft, ob Sie eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte in einer angemessenen Zeit vom Elternhaus aus erreichen könnten. Eine Ausbildungsstätte ist nicht in einer angemessenen Zeit erreichbar, wenn bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen mindestens an drei Wochentagen für Hin- und Rückweg eine Wegzeit von mehr als zwei Stunden benötigt wird. Zu der Wegzeit gehören auch Wege zwischen der Haltestelle des Verkehrsmittels und der Ausbildungsstätte bzw. Wohnung sowie die notwendigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht. Umsteigezeiten zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln gelten als Wartezeit. Nach Addition von Hin- und Rückweg ist jeder angefangene Kilometer Fußweg mit 15 Minuten zu berechnen. Maßgebend sind die regelmäßigen Verkehrsverhältnisse im Bewilligungszeitraum.

Wenn Sie Ihre Wohnung außerhalb des Elternhauses mit dem Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte begründen, geben Sie bitte den Schultyp an (z.B. altsprachliches, mathematisch-naturwissenschaftliches, musisches Gymnasium).

Zeile 64

Studentisch gesetzlich versichert sind Personen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) oder als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Bitte legen Sie eine entsprechende Bescheinigung vor.

Als *privatversicherte* Person bitte Bescheinigung in Kopie beifügen, die Folgendes enthält: Ihren Monatsbeitrag zum Zeitpunkt Ihres BAföG-Antrags sowie die Angabe, ob Ihre Vertragsleistungen auch gesondert berechenbare Unterkunft- und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen. Bei Privatversicherten – mit Ausnahme der bei der Postbeamtenkrankenkasse Versicherten – muss sich zusätzlich zu den im Formblatt bezeichneten Angaben aus den vorzulegenden Versicherungsunterlagen ergeben, dass das Versicherungsunternehmen den strukturellen Anforderungen für Krankenversicherungsunternehmen nach SGB V (§ 257 Abs. 2a) genügt.

Zeile 66

Wenn Sie bei einem privaten Versicherungsunternehmen pflegeversichert sind, kann der Pflegeversicherungszuschlag nach dem BAföG nur geleistet werden, wenn sich aus den vorzulegenden Versicherungsunterlagen ergibt, dass das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (§ 61 Abs. 6) erfüllt.

Zeile 68

Die Förderung für Studierende erfolgt in der Regel zur Hälfte durch Zuschuss und zur Hälfte durch unverzinsliches Staatsdarlehen. Die Auszahlung erfolgt dann auf der Grundlage des Förderungsbescheids, ohne dass Sie nochmals tätig werden müssen. In bestimmten Fällen steht Ihnen Ausbildungsförderung jedoch nur in Form eines verzinlichen Bankdarlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu. In diesen Fällen erhalten Sie mit dem Förderungsbescheid ein Kreditangebot der KfW. Die Auszahlung erfolgt dann nur, wenn Sie das Kreditangebot der KfW annehmen.

Die Höhe des verzinlichen Bankdarlehens (und nur diese) kann durch die Erklärung in der Zeile 68 begrenzt werden. Wenn Sie die Begrenzung wünschen, müssen Sie diese Erklärung **bei Antragstellung abgeben**; sie ist für den Bewilligungszeitraum **unwiderruflich**.

Die Ausbildungsförderung wird in den folgenden Fällen – abgesehen von einem etwaigen Kinderbetreuungszuschlag – voll als verzinliches Bankdarlehen nach § 18c BAföG gewährt: (1) Bestimmte Zweitausbildungen (2) Studienverlängerung nach mehrmaligem Studienabbruch oder Fachrichtungswechsel, (3) Studienabschlusshilfe (§ 17 Abs. 3 BAföG).

Zeile 69**Achtung:**

Die Erklärungen zum Einkommen können gegebenenfalls durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.

Zeile 70

Der *Bewilligungszeitraum (BWZ)* ist der Zeitraum, für den die Förderung bewilligt wird. Dies ist in der Regel das jeweilige Schul- oder Studienjahr. Einzutragen ist dann der erste und letzte Monat des Schul- oder Studienjahres, wobei das Studienjahr zwei Semester umfasst (Beispiel: Oktober 2015 bis September 2016).

Zeile 71

Anzugeben ist die Zahl der Kalendermonate, die der Bewilligungszeitraum insgesamt umfasst.

Zeile 73

Geben Sie bitte die Höhe der Waisenrente nach Abzug des Pflichtbeitrages zur Krankenversicherung an. Das Waisengeld geben Sie bitte in Höhe der tatsächlich zufließenden Beträge, also einschließlich der Weihnachtszuwendung und abzüglich der Steuern an. Wenn Sie Waisenrente oder Waisengeld beantragt haben oder einen Antrag beabsichtigen, teilen Sie dies bitte unter Angabe des Aktenzeichens dem Amt für Ausbildungsförderung mit.

Zeile 74

Die Ausbildungs- oder Praktikumsvergütung umfasst z.B. auch Essensgeldzuschuss, Mietzuschuss sowie Sachbezüge, wie z.B. freie Unterkunft und Verpflegung. Bei Sachbezügen ist deren Geldwert anzugeben. Fügen Sie bitte Ihren Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag und – soweit vorhanden – Ihre Entgeltbescheinigungen in Kopie bei.

Zeile 75

Zu den Einnahmen zählen u.a. Einkünfte aus ruhenden Arbeitsverhältnissen (z.B. Beurlaubung für die Studienzeit) sowie aus Ferien- und Nebenarbeit (auch Sachbezüge). Geben Sie bitte ebenfalls die Einnahmen aus einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft und aus Gelegenheitsjobs an. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag sowie Steuern und Abzüge für soziale Aufwendungen werden von Amts wegen berücksichtigt.

Zeile 79

Als Einkünfte sind stets die Bruttoeinkünfte anzugeben, das gilt auch für die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer unterliegen. Sparer-Pauschbetrag und Steuern werden von Amts wegen berücksichtigt.

Zeile 80

Geben Sie bitte Ihre Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung – nachstehend aufgeführt – an.

Die Einkommensverordnung listet Einnahmen auf, die nicht zu versteuern sind, die aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beziehers erhöhen und deshalb bei der Berechnung des Förderungsanspruchs zu berücksichtigen sind. Wenn Sie über solche Einnahmen verfügen, sind diese anzugeben, sofern sie nachfolgend aufgeführt sind. Bitte fragen Sie bei Ihrem Amt für Ausbildungsförderung nach, wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie bestimmte Einnahmen angeben müssen.

Zusammenstellung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Entgeltersatzleistungen (§ 3 Abs. 4), Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, Eingliederungshilfe (§ 418);
2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstaufschlags bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Velteltengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der Unterhaltsbeihilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltsbeihilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, Leistungen an Nichtselbstständige (§ 6) und Selbstständige (§ 7), Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10), Dienstgeld (§ 11), Allgemeine Leistungen (§ 17), Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22). Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach § 78 des Zivildienstgesetzes und § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist.
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

1. nach dem Wehrgeldgesetz (Geld- und Sachbezüge) Wehrgeld (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;
3. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes;
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten oder Lebenspartners;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. nach dem Bundesbesoldungsgesetz: Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

Zeile 81

Bitte geben Sie hier nur die für Sie bestimmten Unterhaltsleistungen an, ohne die für Ihre Kinder bestimmten Beträge.

Zeile 83

Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sind z.B.:

1. Stipendien, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln geleistet werden. Bitte hier auch Stipendien oder Ausbildungsbeihilfen der Bundeswehr und anderer Stellen angeben, die eine Verpflichtung zu einer bestimmten Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss enthalten. Diese sind keine Ausbildungsbeihilfen im engeren Sinne, müssen aber als steuerbare Einnahmen ebenfalls berücksichtigt werden.
2. Unterhaltsbetrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, besser bekannt als „Meister-BAföG“).
3. Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) einschließlich der Erziehungsbeihilfen, die ein als beschädigt anerkannter Elternteil nach § 27 Abs. 1 Buchst. b) BVG für den Auszubildenden erhält.
4. Hilfen aus dem Europäischen Sozialfonds, die die Bundesagenturen für Arbeit Teilnehmern an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gewähren.

Zeile 89

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen in Kopie bei:

1. Ihren „Riester-Renten-Vertrag“,
2. die Jahresbescheinigung nach § 92 Satz 1 Nr. 5 EStG, die Sie Anfang dieses Jahres von Ihrem „Riester-Renten-Vertragspartner“ erhalten haben,
3. einen Einkommens-/Lohnsteuerbescheid/Einkommensnachweis für das Vorjahr.

Zeile 91

Maßgeblich sind Ihre Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. **Saldierungen sind unzulässig.** Bitte Belege zu jedem Vermögensgegenstand gesondert beifügen.

Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen einschließlich der Guthaben auf Giro- und Sparkonten und sonstige Rechte. Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann (siehe auch Erläuterungen zu Zeile 111). Vermögenswerte sind Ihrem Vermögen auch zuzurechnen, wenn Sie diese rechtsmissbräuchlich übertragen haben. Dies ist der Fall, wenn Sie in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Antragstellung auf Ausbildungsförderung oder im Laufe der förderungsfähigen Ausbildung Teile Ihres Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere Ihre Eltern oder andere Verwandte, übertragen haben (Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundessozialgerichts). Sprechen Sie in diesem Fall Ihr Amt für Ausbildungsförderung an.

Vermögensveränderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt. Bitte vergewissern Sie sich, ob in Ihrem Namen Vermögensanlagen erfolgt sind, da auch solche Kapitalwerte anzugeben sind. Alle Angaben bitte belegen. Als Nachweise werden z.B. Kontoauszüge oder Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, Verträge oder ein Erbschein anerkannt. Die Vermögensnachweise müssen nicht taggenau auf den Tag der Antragstellung datiert sein; sie sollen jedoch nicht mehr als 14 Tage vor diesem Datum ausgestellt sein.

Achtung: Die Erklärungen zum Vermögen können durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG in Verbindung mit § 45d EStG) und bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.

Legen Sie bitte bei ausländischen Vermögenswerten die in- und/oder ausländischen Besteuerungsunterlagen vor.

Zeile 94

Von Bauspar- oder Prämienparguthaben werden für die bei einer evtl. Verwertung entstehenden Verbindlichkeiten (z.B. Prämienrückforderung) von Amts wegen pauschal 10 Prozent abgesetzt.

Zeile 95

Kraftfahrzeuge (PKW, Motorrad usw.) bitte mit ihrem Zeitwert angeben. Fügen Sie bitte die Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. den Fahrzeugschein in Kopie bei und geben Sie den aktuellen Kilometerstand an.

Zeile 96

Siehe Erläuterung zu Zeile 89

Zeile 99

Als sonstige bebaute Grundstücke sind z.B. Eigentumswohnungen oder Eigenheime anzugeben.

Zeile 101

Bei Wertpapieren, Aktien usw. geben Sie bitte die Stückzahl bei Antragstellung an. Maßgeblicher Kurswert ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung.

Zeile 102

Bei Lebensversicherungen ist der aktuelle Rückkaufswert anzugeben und zu belegen, außerdem ist ein Nachweis aller bisher in die Lebensversicherung eingezahlten Beträge vorzulegen.

Zeile 103

Forderungen und sonstige Rechte sind z.B. Vermächtnisse, Ansprüche auf Zahlungen eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte. *Forderungen aus Bank- und Sparguthaben oder Girokonten sind ausschließlich in Zeile 93 bzw. 94 einzutragen.*

Zeile 104

Sonstige Vermögensgegenstände bitte mit ihrem Zeitwert angeben. Nicht hierzu gehören angemessene Haushaltsgegenstände. Haushaltsgegenstände sind die beweglichen Sachen, die zur Einrichtung der Wohnung, Führung des Haushalts und für das Zusammenleben der Familie bestimmt sind. Regelmäßig rechnen dazu Möbel, Geschirr, Radio oder Fernseher.

Zeile 106 bis 108

Bei Hypotheken, Grundschulden sowie sonstigen Schulden, wie z.B. Kleinkrediten (auch für Kraftfahrzeuge), ist stets nur die Restschuld anzugeben.

Zeile 111

Eine Verwertung von Vermögensgegenständen ist aus rechtlichen Gründen z.B. ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen. Die Verwertung von Prämienpar- und Bausparguthaben ist aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen; hier besteht stets eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit.

Es ist eine ausführliche Begründung mit Nachweisen erforderlich.

Zeile 112

Bitte teilen Sie ggf. Tatsachen für eine Härte mit. Eine Härte liegt insbesondere vor,

1. wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuchs angemessenen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbstbewohnt sind oder im Gesamthandseigentum stehen, führen würde,
2. soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll oder auf Schmerzensgeldzahlung beruht,
3. solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuchs bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

Zeile 117

Vergleichen Sie hierzu auch noch einmal die Erläuterungen zu Zeile 91!

Zeile 123

Die gesetzlichen Vertreter können die Handlungsfähigkeit der/des Auszubildenden (Antragstellung, Verfolgung des Antrags und Entgegennahme der Ausbildungsförderung) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung einschränken.